

## **Positionspapier Berufungsverfahren und Gutachten**

Stand: 25. April 2008

### **1 Allgemeine Problemlage**

Berufungsverfahren und Gutachten sind Instanzen, die für Mitglieder einer Scientific Community eine existenzielle Bedeutung erlangen können: In Berufungsverfahren (wie in allen Einstellungsverfahren) wird über die berufliche Zukunft von Sportwissenschaftlerinnen und Sportwissenschaftlern und die Zukunftsfähigkeit der Sportwissenschaftlichen Institute entschieden („Bestenauslese“). Gutachten dienen zum einen als Begründung für Berufungslisten, sie bilden zum anderen häufig die Grundlage für Veröffentlichungen und entscheiden über die Einwerbung von Forschungsmitteln, Stipendien usw. Berufungsverfahren und Gutachten gehören somit zum Verhaltensrepertoire einer wissenschaftlichen Gemeinschaft, für das die dvs berufsethische Grundsätze verbindlich beschlossen hat (20.02.2003). In ihnen wird sowohl der mitmenschliche Umgang als auch die wissenschaftliche Sachgerechtigkeit geregelt.

Berufungsverfahren und gutachterliche Tätigkeit stehen dennoch in der Sportwissenschaft in der Kritik. Dies kommt u. a. darin zum Ausdruck, dass sich ein Großteil der Beschwerden, die beim Ethikrat der dvs in den vergangenen vier Jahren eingegangen und behandelt worden sind, auf Berufungsverfahren bezogen hat. Auch in informellen Gesprächen wird oft Unverständnis über die Auswahl von Kandidatinnen und Kandidaten für Vorstellungsgespräche, über Listen und über tatsächliche Berufungen geäußert. Dies mag in einigen Fällen durchaus begründet sein, in anderen nicht. Ein Hauptgrund für Irritationen scheint in einer (phasenweise vorgeschriebenen) eingeschränkten Transparenz der Verfahren zu liegen.

Die Bedeutung von Gutachten ist für den Einzelnen schon immer sehr hoch gewesen. Sie hat mit der leistungsbezogenen Besoldung im Universitätsbereich stark zugenommen, da Gutachten Voraussetzung für die Anerkennung der wesentlichen Leistungskriterien, wie Veröffentlichungen, Drittmittelwerbung und Ruferteilungen, sind. Zur Problematik von Gutachten bzw. dem Fehlverhalten von Gutachtern und vor allem den Folgen für insbesondere junge Wissenschaftler/innen liegt inzwischen eine umfangreiche Literatur vor (vgl. Anmerkung 2).

Trotz unterschiedlicher Initiativen werden sich auch in Zukunft nicht alle Probleme im Zusammenhang mit Berufungsverfahren und Gutachten vermeiden lassen. Dies ist darauf zurück zu führen, dass die Verfahren ausgesprochen komplex sind und einen erheblichen Entscheidungsspielraum aufweisen. Der Ethikrat der dvs möchte für die sich daraus ergebenden Fragen sensibilisieren, indem er relevante Aspekte benennt und unter Beachtung der berufsethischen Grundsätze der dvs dazu ein Positionspapier erstellt.

## 2 Allgemeine Grundlagen

### 2.1 Berufungsverfahren

Grundlegende rechtliche Vorschriften für die Einstellung von Hochschullehrerinnen und -lehrern finden sich im Hochschulrahmengesetz (HRG), in den Hochschulgesetzen der Länder sowie in den Grundordnungen bzw. Verfassungen der Universitäten.

Entsprechend der föderalistischen Struktur von Bildung und Wissenschaft in Deutschland bleibt das übergeordnete **Hochschulrahmengesetz** (vom 19.01.1999, zuletzt geändert 27.12.2004) sehr allgemein; es macht nur Vorgaben zu Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren (§ 44) und für Juniorprofessuren (§47) sowie zur Ausschreibung dieser Stellen (§45). Das HRG enthält keine expliziten Aussagen zu Berufungsverfahren.

Die **Hochschulgesetze der Länder** greifen die Bestimmungen des HRG auf, indem sie die Einstellungsvoraussetzungen für Professuren, einschließlich Juniorprofessuren, festlegen und Hinweise zur Stellenausschreibung geben. Darüber hinaus finden sich – je nach Grad der Autonomie, die das Bundesland seinen Universitäten einräumt – unterschiedlich umfangreiche Ausführungen zu Berufungsverfahren in den Hochschulgesetzen der Länder. Diese betreffen u. a. Regeln zur Vermeidung von „Hausberufungen“, Vorgaben von Zeiträumen für die Vorlage des Berufungsvorschlages bei Freiwerden von Stellen aus Altersgründen, Aussagen zur Befristung von Berufungszusagen, Zahl und Art der erforderlichen Gutachten oder zur Zusammensetzung von Berufungskommissionen. Hinsichtlich des konkreten Verfahrens zur Vorbereitung von Berufungsvorschlägen verweisen die Hochschulgesetze auf die Grundordnungen bzw. Verfassungen der Hochschulen oder auf entsprechende Berufsordnungen.

Die **Grundordnungen bzw. Verfassungen der Universitäten** enthalten zum Teil bereits Verfahrensvorschriften für Berufungsverfahren, in der Regel verweisen sie aber auf eine eigene Berufsordnung oder entsprechende Leitfäden. Gerade in jüngerer Zeit wurden im Zuge der Autonomie der Hochschulen in Berufsangelegenheiten und zur Absicherung exzellenter Forschung die Leitfäden zur Durchführung von Berufungsverfahren überarbeitet, um „in zügigen und transparenten Verfahren möglichst viele Spitzenberufungen vorzunehmen“ (HU Berlin)<sup>1</sup>.

In den **Berufsordnungen** und Leitfäden sind die einzelnen Arbeitsschritte in Zusammenhang mit der Berufung von Hochschullehrerinnen und -lehrern differenziert geregelt (Beginn des Verfahrens, Stellenausschreibung, Zusammensetzung der Kommission, Auswahlverfahren, etc.).

Zum Teil greifen die Verfahrensvorschriften der Universitäten auch zu beachtende ethische Grundfragen auf (siehe z.B. Leitfaden der Humboldt-Universität zu Berlin):

- gezielte Suche nach geeigneten Bewerberinnen, um die Anzahl der Professorinnen zu erhöhen,
- Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Verfahrensweise der Berufungskommissionen nach innen und außen: Bewerberinnen und Bewerber erhalten mit der Eingangsbestätigung ihrer Bewerbung einen von der Berufungskommission erstellten Zeitplan,

---

1 Leitfaden der Humboldt-Universität zu Berlin zur Durchführung von Berufungsverfahren, Sept. 2007, S. 1.

- bei Anschein von Befangenheit eines externen Mitglieds der Berufungskommission und/oder einer Gutachterin bzw. eines Gutachters: Verzicht auf Beteiligung im Berufungsverfahren,

oder

- Verschwiegenheitspflicht (§ 7 der Berufsordnung der Universität Hamburg): Die Namen der Bewerberinnen und Bewerber dürfen nicht bekannt gegeben werden mit Ausnahme der an der öffentlichen Anhörung beteiligten BewerberInnen.

## 2.2 Gutachten

Im Unterschied zu Berufungsverfahren, für die einerseits sehr allgemeine, andererseits sehr spezifische Rechtsvorschriften und Ordnungen vorliegen, existiert Entsprechendes für die gutachterliche Tätigkeit nicht. Hinweise finden sich (nur) in den Berufsethischen Grundsätzen der dvs (vgl. 3.) und in vergleichbaren Veröffentlichungen anderer Wissenschaftsorganisationen (z. B. der Psychologen, Soziologen, Erziehungswissenschaftler) sowie in Publikationen, die sich mit der Gutachterproblematik befassen.<sup>2</sup>

Auch die DFG verweist für die Anfertigung von Gutachten nur auf die Pflicht zur Beachtung ihrer Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis. Der Verweis ist verbunden mit der Androhung massiver Konsequenzen bei Fehlverhalten. Dies kann bis zum Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts und dem Ausschluss von der Antragsberechtigung reichen. Die im Einzelnen vorliegenden Aussagen zu ethischem Verhalten bei der Erstellung von Gutachten sollen bei der Präzisierung der Berufsethischen Grundsätze für Sportwissenschaftler/innen unter 4.3 berücksichtigt werden.

## 3 Berufsethische Grundsätze für Sportwissenschaftler/innen

In den Berufsethischen Grundsätzen für Sportwissenschaftler/innen der dvs (vgl. Beilage zu den dvs-Informationen 1/2003; online unter: [www.sportwissenschaft.de/fileadmin/pdf/download/berufsethik.pdf](http://www.sportwissenschaft.de/fileadmin/pdf/download/berufsethik.pdf)) finden sich direkt und indirekt Aussagen zum Verhalten in Berufungsverfahren und bei der Abfassung von Gutachten.

Als **indirekt** und auf die Arbeit von Sportwissenschaftler/innen ganz allgemein ausgerichtet ist anzusehen,

- wenn darauf hingewiesen wird, dass „die kritische Reflexion der Tätigkeit der Sportwissenschaftler/innen im Spannungsfeld von Sach-, Eigen- und Fremdinteressen, von wissenschaftlicher Sorgfaltspflicht und praktischen Nutzenerwartungen, von Erkenntnisstreben und der Verantwortung für die Forschungsfolgen eine zunehmende Bedeutung gewonnen“ hat (§ 1, Absatz 1)
- oder wenn festgelegt wird: „Der Gegenstand der Verantwortung sind alle Handlungen und deren Folgen innerhalb der Sportwissenschaft....“ (§ 1, 4)
- oder wenn ausdrücklich gefordert wird: „Die Sportwissenschaftler/innen sind in allen Bereichen und Phasen ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit, insbesondere in Forschung, Lehre, Anwendung und Selbstverwaltung, zur Sachlichkeit verpflichtet“ (§ 2, 1) und an

---

2 Vgl. zusammenfassend z. B. Frey, B. (2005), Gutachten im Wissenschaftsprozess. *Soziologie*, 34 (2), 166-173 sowie Steinert, H. (2004), Zur Professionalität des Gutachtens. Eine Aufforderung, vergleichende Gutachten zu verweigern. *Soziologie*, 33 (4), 36-43.

anderer Stelle: „Für Sportwissenschaftler/innen haben das Streben nach Erkenntnis und die wissenschaftliche Legitimation des eigenen Handelns eindeutig Vorrang vor nicht-wissenschaftlichen Eigen- und Fremddinteressen“ (§ 2, 1).

Einen **direkten** Bezug zu Berufungsverfahren und/oder der Gutachtertätigkeit weisen die folgenden Paragraphen auf:

- § 2, 7: „Bei Prüfungen, Personalentscheidungen und gutachterlichen Stellungnahmen sind die Beurteilungskriterien offen zu legen. Sportwissenschaftler/innen verpflichten sich zu größtmöglicher Objektivität und Gerechtigkeit und ggf. zur Offenlegung von Befangenheit. Bei Leistungsbewertungen haben Originalität und Qualität stets Vorrang vor Quantität.“
- § 4, 6: „Sportwissenschaftler/innen bemühen sich stets um Objektivität und Gerechtigkeit. Sie achten darauf, dass von ihnen übernommene Aufgaben oder gutachterliche Stellungnahmen inhaltlich nachvollziehbar, aber auch zügig und fristgerecht erbracht werden, um Nachteile für die Adressaten oder Betroffenen zu vermeiden. Dies bezieht sich insbesondere auf ihr Verhalten in Institutionen wie auf ihre gutachterliche Tätigkeit bei Publikationen oder bei Berufungsverfahren.“
- § 5 (1. Absatz): „Sportwissenschaftler/innen verpflichten sich zu einem respektvollen Umgang mit allen, mit denen sie es in ihrer beruflichen Tätigkeit zu tun haben, und verhalten sich loyal gegenüber ihrem Berufsstand.“
- § 5, 1: „Sportwissenschaftler/innen achten die Würde und das Recht auf Selbstbestimmung anderer Personen. Sie (.....) enthalten sich herabsetzender Kritik sowie der Unterdrückung unliebsamer Auffassungen anderer.“

## **4 Präzisierung der Berufsethischen Grundsätze für Sportwissenschaftler/innen**

### **4.1 Allgemeine Hinweise**

Für Berufungsverfahren und Gutachten gelten für Sportwissenschaftlerinnen und Sportwissenschaftler die gleichen Vorschriften und wissenschaftsethischen Standards wie für Wissenschaftler/innen anderer Fachrichtungen. Da es sich in der Sportwissenschaft um eine vergleichsweise kleine, hoch vernetzte Wissenschaftsgemeinde handelt, erscheint es angebracht, noch einmal auf die Einhaltung von Objektivität, Sachkompetenz und Transparenz in Berufungsverfahren und bei Gutachten besonders hinzuweisen.

### **4.2 Berufungsverfahren**

Neuberufungen bzw. Wiederbesetzungen unterliegen einer doppelten Herausforderung, woraus sich besondere Verpflichtungen für das Verfahren ergeben: Zum einen stellen diese eine Chance für Institute dar, das eigene Profil veränderten Bedingungen anzupassen, zum anderen werden fachliche und persönliche Merkmale der Bewerberinnen und Bewerber aus einer oft überschaubaren Wissenschaftsgemeinde in nicht-öffentlichen Kommissionen bewertet.

Zentraler Bezugspunkt für Berufungsverfahren stellen die Berufsordnungen der Hochschulen und die Hochschulgesetze der Länder dar. Diese müssen unbedingt beachtet werden. Die nachfolgenden Hinweise und Empfehlungen setzen diese also nicht außer

Kraft. Vielmehr fassen sie die in den verschiedenen Ordnungen angesprochenen Verfahrenshinweise zusammen und präzisieren sie für die Sportwissenschaft.

Die Reihenfolge der angeführten Empfehlungen folgt der Chronologie von Berufungsverfahren.

### **Vorbereitung:**

- Berufungsverfahren sollten durch die vielen vorgegebenen Entscheidungsschritte *rechtzeitig*, d. h. spätestens eineinhalb Jahre vor der Stellenvakanz vorbereitet werden.

### **Stellenausschreibung:**

- Die Stellen für Professuren sind national und ggf. international öffentlich auszuschreiben.
- Stellenausschreibungen geben auf der einen Seite Informationen über das vakante Arbeitsgebiet und die gewünschten Qualifikationen, zum anderen findet durch sie bereits eine Vorselektion möglicher Bewerbungen statt. Es ist ratsam, die zu besetzende Stelle so auszuschreiben, dass einerseits eine Auswahl an Bewerbern möglich ist und andererseits ein Aufgabenbereich klar erkennbar ist; dabei sollte die Lehre in der Breite des Fachgebiets oder mehrerer Fachgebiete in der Ausschreibung berücksichtigt werden.
- Die in der Stellenausschreibung genannten Kriterien sind zu spezifizieren und zu operationalisieren. Dies gilt besonders für Kriterien, die in der Kommission interpretiert werden müssen, wie z. B. habilitationsadäquate Leistungen, wissenschaftliche Exzellenz usw., während formale Anforderungen, z.B. Promotion, eindeutig sind.
- Das im Ausschreibungstext formulierte erwartete Stellenprofil und die vorgenommene Gewichtung von Schwerpunkten und besonderen Qualifikationen etc. sollte für das gesamte Verfahren bindend sein. Die festgelegten Kriterien dürfen nicht nachträglich verändert werden und müssen von den in Aussicht genommenen Bewerberinnen und Bewerbern erfüllt werden. Nur wenn mehrere nachweislich gleichwertige Bewerbungen vorliegen, kann die Kommission über ein zusätzliches Hilfskriterium beschließen. In anderen Fällen ist die Einführung neuer Merkmale unzulässig und muss zum Scheitern des Verfahrens führen! *Keinesfalls* kann z. B. ein in der Ausschreibung nicht genanntes Kriterium dazu führen, dass Bewerber/innen, die nicht alle Voraussetzungen der Ausschreibung erfüllen, gegenüber Konkurrent/innen bevorzugt werden, die den in der Ausschreibung genannten Vorgaben entsprechen.<sup>3</sup>
- Um den Anteil an Professorinnen in der Sportwissenschaft zu erhöhen, ist in die Stellenausschreibung eine besondere Aufforderung an Wissenschaftlerinnen aufzunehmen, sich zu bewerben. Hierzu besteht eine gesetzliche Verpflichtung, die noch verstärkt werden sollte. Darüber hinaus sollten besondere Bemühungen darauf verwandt werden, entsprechend qualifizierte Wissenschaftlerinnen über die Stellenausschreibung zu informieren und sie zur Bewerbung zu ermutigen.
- Damit die Stellenvakanz allen in Frage kommenden Wissenschaftler/innen bekannt wird, ist die Stellenausschreibung breit zu streuen. Sie sollte u. a. in der gerade auch von Nachwuchswissenschaftler/inne/n stark frequentierten Online-Stellenbörse der dvs publiziert werden.

---

3 Vgl. Universität Marburg. Leitfaden für Berufungsverfahren in den Fachbereichen 16.05.2006

**Berufungskommission:**

- Die Mitglieder der Berufungskommissionen werden vom Fachbereich bzw. der Fakultät bestellt. An sportwissenschaftlichen Instituten besteht häufig die Besonderheit, dass die Vielzahl an sportwissenschaftlichen Fachgebieten (naturwissenschaftliche sowie geistes- und verhaltenswissenschaftliche Disziplinen) von je einer Professur abgedeckt wird oder eine Professur für mehrere Disziplinen zuständig ist. Bei der Auswahl der Mitglieder der Berufungskommission ist deshalb auf die Fachkompetenz für das zu berufende Fachgebiet zu achten. Dabei sollten insbesondere die dem ausgeschriebenen Fachgebiet nahe stehenden Disziplinen in der Kommission vertreten sein. Universitätsintern sollten Fachvertreter der jeweiligen Mutterdisziplinen beteiligt werden. Wenn das Fachgebiet an der eigenen Universität nicht (mehr) vertreten ist, sollten soweit möglich auch Fachvertreter von sportwissenschaftlichen Einrichtungen anderer Universitäten einbezogen werden, wobei gegebenenfalls Mitglieder der dvs (Sektionen, DFG-Sondergutachter) vermittelnd tätig werden können.
- Sollte sich in der Kommissionsarbeit durch die eingegangenen Bewerbungen eine mögliche Befangenheit von Kommissionsmitgliedern ergeben, muss sichergestellt werden, dass sie nicht an Bewertungs- und Entscheidungsprozessen mitwirken, die diese Bewerber/innen betreffen. Gründe der Befangenheit können sein: Verwandtschaft, persönliche Beziehungen oder Konflikte; enge wissenschaftliche Kooperation, z.B. Durchführung gemeinsamer Projekte bzw. gemeinsamer Publikationen innerhalb der letzten drei Jahre; unmittelbare wissenschaftliche Konkurrenz mit eigenen Projekten oder Plänen; Lehrer-Schüler-Verhältnis, es sei denn es besteht eine unabhängige wissenschaftliche Tätigkeit seit mehr als zehn Jahren; dienstliches Arbeitsverhältnis oder Betreuungsverhältnis innerhalb der letzten drei Jahre; Beteiligung an gegenseitigen Berufungen; eigene wirtschaftliche Interessen an der Entscheidung über die zu berufene Stelle.
- Aufgrund des – im Vergleich zu anderen Wissenschaftsdisziplinen – sehr geringen Frauenanteils an sportwissenschaftlichen Professuren, ist der Wirksamkeit eines Männer-Netzwerkes durch die Beteiligung von Wissenschaftlerinnen in Berufungskommissionen entgegenzutreten. Zwar enthalten alle Berufsordnungen der Hochschulen zur Erfüllung von Gleichstellungsanforderungen entsprechende Vorgaben, doch gilt es, diese durch besondere Bemühungen auch umzusetzen. Ggf. sind Fachvertreterinnen anderer Universitäten einzubeziehen.

**Bewerbungsphase:**

- Nicht nur von Seiten der Mitglieder der Berufungskommission ist eine seriöse und objektive Mitarbeit bei der Stellenbesetzung sicherzustellen, sondern auch die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich an wissenschaftsethische Grundregeln halten. So ist die Seriosität der Angaben in den Bewerbungsunterlagen zu gewährleisten. Das heißt vor allem, dass die gemachten Angaben auch den Tatsachen entsprechen und einer Nachprüfung standhalten. Angaben über nationale und internationale wissenschaftliche Kontakte oder schulpraktische Erfahrungen müssen z. B. nachvollziehbar und überprüfbar sein. Zudem sollte keine unangebrachte Überhöhung der eigenen Person erfolgen.
- Um eine hohe Transparenz über die mögliche Dauer des Berufungsverfahrens sicherzustellen, ist den Bewerberinnen und Bewerbern bei der Bestätigung des Eingangs ihrer

Bewerbungsunterlagen ein Zeitplan über den voraussichtlichen Ablauf zu übersenden. Bei absehbarer Nichteinhaltung des Zeitplans erhalten die Bewerberinnen und Bewerber eine entsprechende Mitteilung.

### **Auswahlprozess:**

- Spätestens vor Durchsicht und Auswertung der Bewerbungsunterlagen ist in der Berufungskommission ein Konsens über die Auswahlkriterien und gemeinsamen Standards herzustellen.
- Die (Vor-)Auswahl der Bewerber/innen und die Einladung zu Vorträgen muss eng an den Kriterien des Ausschreibungstextes entlang erfolgen. Die Einführung neuer Merkmale über die im Ausschreibungstext formulierten hinaus ist unzulässig. *Keinesfalls* kann z. B. ein in der Ausschreibung nicht genanntes Kriterium dazu führen, dass Bewerber/innen, die nicht alle Voraussetzungen der Ausschreibung erfüllen, gegenüber Konkurrent/innen bevorzugt werden, die den in der Ausschreibung genannten Vorgaben entsprechen.<sup>4</sup>
- Alle Mitglieder der Berufungskommission sollten die Bewerbungsunterlagen von sämtlichen Bewerberinnen und Bewerbern bei der Urteilsfindung eingesehen bzw. eine aussagekräftige Synopse erhalten haben, für deren Inhalt der/die Kommissionsvorsitzende die Verantwortung trägt.
- Beim Vortrag und im anschließenden Gespräch mit der Berufungskommission ist eine faire Behandlung der Bewerberinnen und Bewerber sicherzustellen. Insbesondere sind jegliche diskriminierenden Äußerungen oder Praktiken bezogen auf Geschlecht, Nationalität, Alter, Behinderung, körperliches Erscheinungsbild, Kleidung etc. der Bewerberinnen und Bewerber zu vermeiden.
- Zu einer guten Berufungspraxis gehört es, die zum Vortrag eingeladenen Bewerberinnen und Bewerbern am Tag der Vorstellungsgespräche vor Ort persönlich zu betreuen (durch Nicht-Mitglieder der Berufungskommission), ihnen Möglichkeiten des Kontakts mit Studierenden und Beschäftigten zu bieten und die Räumlichkeiten des Sportinstitutes zu zeigen.
- Bei den Anforderungen an den Nachweis der Lehrqualifikation ist die eingeschränkte Aussagefähigkeit des Probevortrags als situative Leistung zu beachten. Ggf. können vorgelegte Ergebnisse von Lehrevaluationen, Nachweise entsprechender Lehrkonzeptionen oder auch die Einholung des Votums des (auswärtigen) Studiendekans ergänzende Hinweise geben.

### **Abschluss des Berufungsverfahrens:**

- Angesichts der Dauer des Verfahrens zur Erstellung eines Listenvorschlags durch die Hochschule ist es empfehlenswert, den Bewerberinnen und Bewerbern nach Abschluss des hochschulinternen Findungsverfahrens eine schriftliche Zwischennachricht zu erteilen. Diese Zwischennachricht sollte Informationen enthalten, dass die Hochschule einen Vorschlag zur Besetzung der Professur verabschiedet hat. Ferner sollte mitgeteilt werden, ob der Bewerber auf dem Listenvorschlag Berücksichtigung gefunden hat.

---

4 Universität Marburg, Leitfaden für Berufungsverfahren in den Fachbereichen, 16.5.2006

- Nicht berücksichtigte Bewerberinnen und Bewerber sind zeitnah nach Ruferteilung über den Abschluss des Verfahrens zu informieren. Die Bewerbungsunterlagen sind zurückzugeben.
- Bewerberinnen und Bewerber, die einen 2. oder 3. Listenplatz erhalten haben, sollten darüber eine Bescheinigung erhalten. Diese kann für künftige Bewerbungen hilfreich sein.

### **Begutachtung:**

- Bei der Auswahl der vergleichenden externen Gutachterinnen und Gutachter (in der Regel mindestens zwei) ist die Fachkompetenz abzusichern und jegliche Befangenheit oder opportunistische Begutachtung zu vermeiden (vgl. Kap. 4.3).
- Es sollte keine Beeinflussung der Gutachter, z. B. durch Vorabinformation über die beabsichtigte Reihung, erfolgen. Mancherorts sehen die Berufsordnungen allerdings vor, dass den Gutachtern die vorgeschlagene Reihung der Kommission mitgeteilt wird. Dies sollte schriftlich für den internen Verfahrensgang im Sinne der Transparenz des Gutachterauftrages festgehalten werden. Die Gutachter haben dann den Auftrag, sich zur vorgeschlagenen Liste zu positionieren und ggf. Abweichungen vorzuschlagen.

### **Geheimhaltungspflicht:**

- Für die Mitglieder der Berufungskommission besteht Geheimhaltungspflicht bezogen auf:
  - die Namen der nicht zum Vortrag eingeladenen Bewerber/innen,
  - die Einschätzung der wissenschaftlichen Leistungen sowie des Vorstellungsvortrags der ausgewählten Bewerber/innen,
  - die Namen der Gutachter/innen,
  - die Listenplätze vor Verabschiedung im Senat

Insgesamt sollen Berufungsverfahren so durchgeführt werden, dass mit der Neubesetzung von Professuren die Stellung von Sportinstituten gestärkt wird, Forschung und Lehre standortgemäß gesichert werden können und im Verfahren die persönliche Integrität der Bewerber und Bewerberinnen gewahrt wird.

## **4.3 Gutachten**

Gutachterliche Tätigkeit kann sich auf sehr unterschiedliche Gegenstandsbereiche beziehen: Seminararbeiten, Studienabschlussarbeiten, mündliche Prüfungsleistungen, Promotionen, Habilitationen, Berufungsverfahren, Veröffentlichungen, Projektanträge und -berichte. Die Prinzipien einer verantwortungsbewussten Gutachtertätigkeit gelten zwar weitgehend für alle Gegenstandsbereiche, weisen für einzelne Bereiche aber Spezifika auf. Die ethischen Anforderungen richten sich für manche Gegenstandsbereiche auf die Auswahl der Gutachter/innen und die Anfertigung der Gutachten (z. B. in Berufungsverfahren), für andere nur auf die Anfertigung der Gutachten (z. B. alle Leistungen im Zusammenhang mit dem Studium).

Bei der **Auswahl von Gutachterinnen und Gutachtern** ist sicher zu stellen:

- Im Interesse der Bewerberinnen und Bewerber als auch der Sache ist eine unbedingte Neutralität gegenüber den Bewerbern in einem Verfahren zu fordern. Alleinige Grundlage müssen Fachkompetenz und Integrität sein. Dies kann bei Berufungsverfahren, in denen eine sehr breite Ausschreibung vorliegt und Wissenschaftler mit sehr

unterschiedlichen Schwerpunkten beurteilt werden sollen, mitunter problematisch sein, woraus sich eine besondere Sorgfaltspflicht bei der Gutachterwahl für vergleichende Gutachten ergibt.

- Den hohen Anforderungen an die Gutachter/innen steht die Notwendigkeit eines absoluten Schutzes der Gutachter/innen gegenüber. Die Anforderungen an objektive Gutachten lassen sich nur erfüllen, wenn Gutachter/innen sicher sein können, dass sie nach außen anonym bleiben.
- Die Gutachter/innen selbst unterliegen ebenfalls der Geheimhaltungspflicht darüber, an welchen Berufungsverfahren sie mitgewirkt und wie sie die Kandidatinnen und Kandidaten beurteilt haben.
- Vor einer Auswahl von Gutachtern ist sorgfältig zu prüfen, ob eine Befangenheit vorliegt. Dies ist z. B. gegeben, wenn zu beurteilende Kandidaten in einer engen Beziehung zum Gutachter stehen (Doktorvater, gemeinsame Veröffentlichung(en), und/oder Projekte, Mitarbeiterverhältnis, usw.; vgl. auch 4.2). Es ist die Pflicht der Gutachterinnen und Gutachter darauf hinzuweisen, wenn sie möglicherweise befangen sind und die Kommission dies nicht bedacht hat.
- Als schwierig hat sich häufig die Frage herausgestellt, wie viele Informationen an die Gutachter/innen gegeben werden. Einerseits erscheint es (bei Berufungsverfahren) durchaus sinnvoll, den/die Gutachter/in über die Situation am Institut bzw. an der Hochschule zu informieren (z. B. inwieweit das Lehrangebot abgedeckt wird bzw. abgedeckt werden muss), andererseits sollten keine persönlichen Präferenzen für die Kandidaten mitgeteilt werden. Besonders wichtig ist, dass die Gutachter auf die im Ausschreibungstext formulierten Kriterien besonders hingewiesen werden.
- Die Gutachterinnen bzw. Gutachter sollten daher einen klaren schriftlichen Auftrag der Kommission zur Erstellung der Gutachten erhalten. Damit wird auch für die nachfolgenden Entscheider (Fachbereichsrat, Fakultät, Rektorat, Senat) transparent, was im vorgängigen Entscheidungsprozess geschehen ist.

Für die **Anfertigung von Gutachten** ist sicher zu stellen:

- Die Gutachterinnen und Gutachter haben die Pflicht, darzustellen, wie der Auftrag aussah, welche Informationen sie auf der Basis der Auftragserfüllung genutzt haben, was zur Verfügung gestellt wurde und welche Informationen sie darüber hinaus über die Kandidatinnen und Kandidaten bekommen haben bzw. selbst haben.
- Gutachten müssen in höchstem Maße objektiv sein. Darin unterscheiden sie sich deutlich von Empfehlungsschreiben. Dabei ergibt sich für die Objektivität immer die Einschränkung dahingehend, dass jeder Gutachter notwendiger Weise von seinem eigenen Erfahrungshorizont ausgehen muss. Entsprechend sollen Gutachter diese Einschränkung auch sehen und berücksichtigen. Erschwerend kommt weiter hinzu, dass den Gutachtern/innen meistens sehr unterschiedliche Informationen über die zu begutachtenden Personen vorliegen. Dringend zu empfehlen ist deshalb, dass nur auf diejenigen Informationen zurückgegriffen wird, die über alle Kandidaten vorliegen. Es sind dies vor allem die den Gutachtern/innen offiziell übergebenen Unterlagen.
- Gutachter sind gleichermaßen den zu begutachtenden Personen wie auch den Institutionen gegenüber verpflichtet. Aus dieser Verpflichtung ergibt sich, dass es auf keinen Fall zu Protegierungen kommen darf.

- In Berufungskommissionen gibt es oft konkurrierende Interessen und Beurteilungen von Kandidaten/innen. Dies darf aber in keinem Fall zu Gefälligkeitsgutachten in die eine oder andere Richtung führen.
- Gutachten über zur Veröffentlichung eingereichte Arbeiten erfordern eine besondere Sorgfalt, da sie in entscheidendem Maße über die wissenschaftliche Zukunft von Kandidaten/innen mitentscheiden können. Voraussetzung für ein verantwortungsvolles Gutachten ist, dass der Gutachter über die nötige Sachkompetenz verfügt. Da es sich bei eingereichten Arbeiten im Normalfall um neue Erkenntnisse handelt, macht dies erforderlich, dass der Gutachter/in sich angemessen in die für ihn neue Materie einarbeitet und darüber hinaus offen für neue Erkenntnisse ist. (Die Fachliteratur ist reich an Beispielen dafür, dass die zuletzt genannte Forderung bei Kollegen und bei Zeitschriften oft nicht erfüllt wird!).
- Unabhängig davon, zu welchem fachlichen Urteil eine Gutachterin bzw. ein Gutachter kommt, gebietet es die Achtung vor der zu begutachtenden Person, dass das Gutachten sich jeglicher herablassenden oder beleidigenden Ausdrucksweise enthält.
- In Wissenschaftsdisziplinen bzw. Ländern mit einer guten Gutachtertradition ist es selbstverständlich, dass Gutachten über zur Veröffentlichung eingereichte Arbeiten sehr differenzierte und überprüfbare Aussagen sowie Verbesserungsvorschläge enthalten. Damit haben Gutachten nicht nur eine Selektionsfunktion zu erfüllen, sondern leisten einen konstruktiven Beitrag zur Weiterentwicklung in der Wissenschaft.
- Gutachtertätigkeiten werden freiwillig übernommen, und die Gutachterin bzw. der Gutachter hat die Aufgabe unter bestimmten Bedingungen angenommen. Hierzu gehört neben der Anfertigung eines objektiven und fachgerechten Gutachtens die Einhaltung von Fristen bzw. zugesagten Abgabeterminen.
- Den Gutachtern ist das jeweilige Zweitgutachten zur Information zur Verfügung zu stellen.

## 5 Schlussbemerkung

Berufungsverfahren und Gutachtertätigkeit erfordern von allen Beteiligten eine besondere Verantwortung. Für Berufungsverfahren gilt eine eingeschränkte Transparenz; den Kommissionsmitgliedern wird berechtigter Weise ein großer inhaltlicher Gestaltungsspielraum zugestanden. Beides ist der Gefahr des Missbrauchs verbunden.

Die notwendige Vertraulichkeit für Berufungsverfahren und Gutachtertätigkeit macht es schwierig, Vorwürfen gegenüber Berufungskommissionen nachzugehen. Vor dem Hintergrund dieser Schwierigkeiten versucht der Ethikrat mit diesem Positionspapier eine größere Transparenz hinsichtlich Berufungsverfahren und Gutachtertätigkeit zu erreichen und für die aufgeführten Probleme zu sensibilisieren. Er geht davon aus, dass die darin formulierten Verfahrensweisen zu Grundsätzen in Berufungskommissionen und Gutachterausschüssen in der Sportwissenschaft werden.

Zur Beantwortung offener Fragen und zur Hilfestellung in Konfliktsituationen stehen die Mitglieder des Ethikrates als Ansprechpartner zur Verfügung.